

AKTUELLE COVID-19 INFORMATION



Zur besseren Übersicht finden Sie nachfolgend die geltenden bzw. zukünftigen Maßnahmen der Bundesregierung für Gastronomie- und Hotelbetriebe. Die aktuell gültige Maßnahmenverordnung finden Sie [hier](#).

GÜLTIG SEIT 25. OKTOBER 2020:

Besuchergrenze:

- » INDOOR: 6 Personen; Erwachsene können zusätzlich von bis zu höchstens 6 minderjährigen Kindern begleitet werden
- » OUTDOOR: 12 Personen; Erwachsene können zusätzlich von bis zu höchstens 6 minderjährigen Kindern begleitet werden
- » Sonderfall: Für Besuchergruppen, die ausschließlich aus Personen bestehen, die im gemeinsamen Haushalt leben, gilt keine Personenobergrenze.

Mund- und Nasenschutz-Pflicht gilt sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freiluftbereich (Gastgarten) abseits vom Verabreichungsplatz

Speisen und Getränke dürfen in geschlossenen Räumen als auch im Freiluftbereich nur **im Sitzen an Verabreichungsplätzen konsumiert werden**. Ausnahme: Konsumation von Speisen und Getränken im Freien an Imbissständen (zB Würstlstände, Kebabstände, Punsch- und Gastronomiestände von Märkten)

Nach der Sperrstunde dürfen im Umkreis von **50 Metern um die Betriebsstätte keine alkoholischen Getränke konsumiert werden**

Veranstaltungen:

- » OHNE zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze (zB Hochzeits-, Geburtstags- und Weihnachtsfeier, Zehrung/Kondukt):
 - » max. 6 Personen in geschlossenen Räumen
 - » max. 12 Personen im Freiluftbereich
 - » In die Personenhöchstgrenze nicht einzurechnen sind insgesamt höchstens 6 minderjährige Kinder dieser Personen oder Minderjährige, denen gegenüber diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen.
- » MIT zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen:
 - » max. 1.000 Personen (statt bisher 1.500) Personen in geschlossenen Räumen
 - » max. 1.500 Personen (statt bisher 3.000) Personen im Freiluftbereich zulässig
- » Bewilligungspflicht bei Veranstaltungen mit mehr als 250 Personen bei der für den Veranstaltungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.
- » Mund- und Nasenschutz verpflichtend sowohl indoor als auch outdoor.
- » Verabreichung von Speisen und Getränken (Ausnahme: Wasser) ist erst ab einer Veranstaltungsdauer von mindestens drei Stunden erlaubt.
- » Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit über 50 Personen sowie im Freien mit über 100 Personen muss ein Covid-Beauftragter bestellt sowie ein Präventionskonzept umgesetzt werden (**Achtung**: Diese Regelung gilt nur bis 31. Oktober, neue Regelung ab 1. November siehe nächster Abschnitt).

GÜLTIG AB 1. NOVEMBER 2020:

Verpflichtendes Präventions-/Hygienekonzept für Betriebe mit **mehr als 50 Verabreichungsplätzen** sowie die **Bestellung eines COVID-Beauftragten**. Ein

Musterpräventionskonzept für Betriebe zum Ausfüllen werden wir zeitnah zur Verfügung stellen und in einem eigenen Newsletter versenden.

Veranstaltungen:

- » **Anzeigepflicht** bei mehr als 6 Personen in geschlossenen Räumen und bei mehr als 12 Personen im Freiluftbereich unter Beifügung des **Präventionskonzepts** bei der für den Veranstaltungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

GÜLTIG AB SAMSTAG, 7. NOVEMBER 2020:

Verbot von Gesichtsvisieren. Es ist ab 7.11. eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und **enganliegende** mechanische Schutzvorrichtung zu tragen - somit gilt grundsätzlich ein Face-Shield-Verbot.

Wenn aus **gesundheitlichen Gründen** das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung **nicht zugemutet werden kann**, ist durch eine von einem in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte **Bestätigung nachzuweisen**. In diesem Fall darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständig Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht.

Über die **Gästeregistrierungspflicht für Betriebe in Oberösterreich, gültig seit 20. Oktober 2020** haben wir bereits im letzten Newsletter ausführlich berichtet.

Alle Information sowie **Gästeregistrierungsblätter (Format A4, A5, A6) finden Sie [hier](#)**.

Wir empfehlen, diese Muster zu verwenden und insbesondere keine Listen aufzulegen, die von mehreren Personen ausgefüllt und eingesehen werden, da dies nicht den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht.

» **ABMELDEN**

» E-MAILADRESSE **ÄNDERN**

» DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Medieninhaber und Herausgeber

WKO Oberösterreich, Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, Hessenplatz 3, A-4020 Linz